

An die Geschäftsleitungen  
und Personalabteilungen der  
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8  
33602 Bielefeld  
☎ 0521 964870  
Fax 0521 9648787  
E-Mail: [info@unternehmerverband.de](mailto:info@unternehmerverband.de)

kü-we

## Allgemeines Rundschreiben Nr. 212/2021 vom 20. Oktober 2021

### Corona: Änderung von NRW-Corona-Verordnungen zum 19. Oktober 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat aktuell mit der [42. Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus](#) einige Corona-Verordnungen geändert. Eine Übersicht über die Änderungen finden Sie im Folgenden:

#### A. Corona-Schutzverordnung:

Die neue, ab 19. Oktober gültige Corona-Schutzverordnung ist beigefügt (**Anlage 1**).

In § 2 Abs. 5, in dem es um den Verweis auf weitere Arbeitsschutzvorschriften geht, wird folgender Satz 2 ergänzt:

*„Soweit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ausgestaltung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen einen ihnen bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten berücksichtigen können, sollen die Regelungen dieser Verordnung für immunisierte Personen als Orientierungsmaßstab berücksichtigt werden.“*

Aus unserer Sicht ergeben sich durch diese Neuregelung inhaltlich keine Änderungen zur bisherigen Rechtslage. Es handelt sich lediglich um eine Klarstellung des Ordnungsgebers. Soweit Arbeitgeber den ihnen bekannten Impf- oder Genesungsstatus der Beschäftigten nach § 2 Absatz 1 Satz 3 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ausgestaltung der betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen berücksichtigen können, dürfen die Regelungen der CoronaSchVO NRW für immunisierte Personen angewendet werden. Eine entsprechende Kenntnis über den Immunisierungsstatus der Beschäftigten können Unternehmen in den Bereichen erlangen, für die sog. 3 G-Regel gemäß § 4 Abs. 2 gilt.

#### Hinweis:

Weitere Erläuterungen hierzu wird unternehmer nrw noch mit einem gesonderten Rundschreiben erstellen.

In § 3 Abs. 2, in dem es um Ausnahmen von der Maskenpflicht geht, erfolgt eine Änderung in Nr. 6 (Clubs, Diskotheken etc. – hier Einfügen der Wörter „von Gästen und Beschäftigten“) sowie die Ergänzung der neuen Nr. 7a („bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen im Rahmen einer Dienstleistungserbringung oder in Handelsgeschäften, wenn alle beteiligten Personen immunisiert oder getestet sind und einen Abstand von 1,5 Metern einhalten“).

*Hinweis:*

Das MAGS hat hierzu Erläuterungen übermittelt:

- Zu der Änderung in Nr. 6 führt das Ministerium aus:  
*„Eine Befreiung von der Maskenpflicht bei Veranstaltungen mit der Zugangsregelung „3G+“ (also mit einem maximal 6 h alten Schnelltest oder PCR-Test für nicht immunisierte Personen) gilt im Rahmen dieser Veranstaltungen auch für Beschäftigte, die diese Zugangsvoraussetzungen erfüllen (klarstellende Ergänzung in § 3 Absatz 2 Nr. 6). Nur Beschäftigte, die die erhöhten Zugangsanforderungen nicht erfüllen, müssen weiterhin eine Maske tragen (wie bisher § 4 Absatz 3 Satz 2)“*
- Zu der neuen Nr. 7a führt das Ministerium aus  
*„..., dass künftig bei Verkaufs- und Beratungsgesprächen mit 3-G-Regelung und Mindestabstand auf das Maskentragen verzichtet werden kann. Dies kann z.B. für Verkaufsgespräche in Reisebüros, Anwaltsgespräche oder z.B. auch beim einem längeren Beratungsgespräch in einem Möbelhaus nach unserer Einschätzung eine hilfreiche Erleichterung sein.“*

In § 4 Abs. 2, in dem die Bereiche, für die sog. 3 G-Regel gilt, festgelegt sind, wird der bisherige Satz 2 durch zwei neue Sätze ergänzt bzgl. der Geltung der Regelungen für Beschäftigte. Klargestellt wird hierdurch, dass

*„die vorstehenden Regelungen auch für Beschäftigte, ehrenamtlich eingesetzte und andere vergleichbare Personen gelten, die in den genannten Bereichen tätig sind und dabei Kontakt zu Gästen, Kundinnen und Kunden oder Nutzerinnen und Nutzern der Angebote haben“.*

Es bleibt dabei, dass *„die Testpflicht für den Bereich der Berufsausübung auch durch eine dokumentierte und kontinuierliche Teilnahme an einer zweimal wöchentlichen Beschäftigtentestung nach § 4 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung erfüllt werden“* kann.

*Hinweis:*

Das MAGS hat hierzu folgende Erläuterung übermittelt:

- *„Dort wo 3 G- Zugangsregelungen gelten (Gastronomie, Dienstleistungen etc.) gelten diese auch für die Beschäftigten, allerdings nur dann, wenn diese auch „Kundenkontakt“ haben (Ergänzung von § 4 Absatz 2).“*

In § 4 Abs. 7, der die Pflicht von Beschäftigten, nach Urlaubsrückkehr einen negativen Testnachweis vorzulegen, regelt, erfolgen folgende Änderungen:

Redaktionell angepasst wird der Verweis auf die Test-und-Quarantäne-Verordnung, der durch die dortige Änderung im Zuge des Endes der kostenfreien Bürgertestung nicht mehr aktuell war. Verwiesen wird nun bzgl. der Testnachweise, die ein Beschäftigter zur Erfüllung seiner Pflicht vorlegen kann, auf Testungen nach § 3 (= Testungen bei impfunfähigen und abgesonderten Personen), § 3 a (= Kostenpflichtige Tests, Selbstzahlertestung) und §§ 5 ff. (= Testungen in Krankenhäusern etc.) der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung sowie weiterhin unverändert auf die Einreisetestung.

Ebenfalls unverändert bleibt der Verweis auf die Möglichkeit, vor oder bei Beginn der Arbeitsaufnahme am ersten Arbeitstag einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung durchzuführen.

Es bleibt somit dabei, dass im Rahmen des § 4 Abs. 7 keine Verpflichtung des Arbeitgebers besteht, einen dokumentierten beaufsichtigten Test anbieten zu müssen. Zudem besteht nach wie vor keine Verpflichtung des Arbeitgebers, die Kosten für den Test bei Selbstzahlertestung zu übernehmen.



Ergänzt wird hier zudem ein Verweis auf Abs. 5 Satz 3, der entsprechend gilt (= Regelung, dass bei Schülern ab 16 Jahren außerhalb der Ferien der Immunisierungs- und Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt wird). Diese Regelung greift z.B. bei Schülerpraktikanten.

## **B. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:**

Die neue, ab 19. Oktober gültige Test-und-Quarantäneverordnung ist beigelegt (**Anlage 2**).

In § 2 Abs. 3, in dem es um Testnachweise durch Arbeitgeber geht, ist ein Verweis auf Testungen nach § 1 Abs. 3 ergänzt worden. Hierbei handelt es sich um einrichtungsbezogene Testungen nach Kapitel 3 der Verordnung, d.h. Testungen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc. Ansonsten erfolgen redaktionelle Änderungen. Die Regelungen für Arbeitgeber im Allgemeinen bleiben unverändert.

Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass die Ausstellung von Testnachweisen im Rahmen der Beschäftigtentestung gemäß § 2 Abs. 3 an zwei Voraussetzungen gekoppelt ist:

- Für die (**freiwillige**) Bescheinigung gilt, dass der Arbeitgeber die Testvornahme oder die Testbeaufsichtigung durch geschultes oder fachkundiges oder konkret zur Begleitung von Selbsttests vor Ort unterwiesenes Personal sicherstellen muss. Nur diese Personen dürfen die Testnachweise ausfüllen.
- Zudem haben Arbeitgeber, die freiwillig die Möglichkeit zur Erstellung von Testnachweisen anbieten wollen, dies der für den jeweiligen Standort zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vor dem Beginn der Erteilung von Testnachweisen anzuzeigen. Hierzu ist das Kontaktformular unter folgendem Link zu nutzen: <https://www.mags.nrw/coronavirus-beschaefigtentestung-anzeige>

### *Hinweis:*

Zum ersten Punkt (Personal) hat uns das MAGS aktuell aufgrund offenbar vieler Nachfragen von Betrieben folgenden Erläuterung übermittelt:

*„Hinsichtlich der Beschäftigten, die die Tests überwachen und bescheinigen, ist keine ausdrückliche Ausbildung oder etwa einer der Schulungen nötig, die für das Personal von Teststellen angeboten werden. Erforderlich ist aber eine klare Unterweisung über die Anwendung des verwendeten Tests, die Maßnahmen zum Eigenschutz bei der Testüberwachung und die Bedeutung des Testnachweises und etwaige (strafrechtliche) Konsequenzen, die beim falschen Ausstellen von Nachweisen drohen. Es muss im Betrieb dokumentiert werden, dass die eingesetzten Beschäftigten diese Unterweisung erhalten haben und der Arbeitgeber sollte sich natürlich – wie in allen anderen Bereichen seines Betriebes - regelmäßig davon überzeugen, dass die Beschäftigten ihren Job richtig machen.“*

**C. Corona-Teststrukturverordnung:**

Die neue, ab 19. Oktober gültige Corona-Teststrukturverordnung ist beigelegt (**Anlage 3**).

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung in § 4 „Finanzierung“. Zudem wird durch einen neuen Satz 2 in § 5 Abs. 1 („Meldeverfahren“) klargestellt, dass von den Teststellen auch Selbstzahlertestungen nach § 3b einschließlich der Zahl der positiven Testergebnisse zu melden sind.

Ferner fügen wir diesem Rundschreiben eine vollständige Textfassung der aktuellen Corona-SARS 2 -Arbeitsschutzverordnung bei (**Anlage 4**), die zuletzt zum 10.09.2021 geändert worden ist. In dieser konsolidierten Textfassung haben wir die durch die Änderungsverordnung vom 6.9.2021 bedingten Neuregelungen im Text farblich blau hervorgehoben und etwaige Textstreichungen rot gekennzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel

Anlagen